

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 10 ÜG 31/13 B**

L 2 SF 3081/13 ZVW (LSG Baden-Württemberg)  
S 7 AL 1762/02 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,  
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter O t h m e r  
und Dr. R ö h l  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 83 100 Euro festgesetzt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Mit Urteil 13.11.2013 hat das LSG Baden-Württemberg nach der vorangegangenen teilweisen Zurückverweisung durch den Senat im Verfahren B 10 EG 1/13 B einen Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen der Dauer mehrerer Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg sowie wegen der Verletzung weiterer Menschenrechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erneut verneint. In diesen, vom Kläger als unangemessen lang angesehen Verfahren, ging es um die Herabsetzung und Aufhebung der Bewilligung und die Rückforderung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) nach Entdeckung eines von der Ehefrau des Klägers im Ausland angelegten Vermögens von über ca 187 000 DM im Jahr 1996 (S 7 AL 1979/96, S 7 AL 1762/02), die Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung von Leistungen der Alhi sowie die Bewilligung von Anschluss-Alhi (S 7 AL 421/99) und schließlich die Überprüfung von Bescheiden (S 6 AL 1922/08) und die Verpflichtung zur Bewilligung von Alhi (S 6 AL 1981/08).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde wiederum Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird geltend gemacht, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu und das LSG habe zahlreiche Verfahrensfehler begangen.

## II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt.
- 5 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm ange-



strebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache behauptet, ist auch der Argumentationsschritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Dazu gehört die Darstellung des der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts (Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl, § 160a RdNr 14h mwN). Das BSG muss grundsätzlich allein aufgrund des Vorbringens der Beschwerdebegründung beurteilen können, ob die Revision zuzulassen ist. Die dafür erforderliche geordnete und strukturierte Darlegung des Sachverhalts und eine Verknüpfung mit der für entscheidungserheblich gehaltenen Rechtsfrage ist der Beschwerde nicht einmal ansatzweise geglückt.

- 6 Hinsichtlich der vom Kläger als *Frage 1, 3 und 5* aufgeworfenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Übergangsvorschrift des § 23 Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGG) erschließt sich aus der Lektüre der Beschwerdebegründung bereits nicht, welches Element des entscheidungserheblichen Sachverhalts die Beantwortung dieser Rechtsfragen vor welchem rechtlichen Hintergrund erfordert und warum sich daraus zugleich eine grundsätzliche, fallübergreifende Bedeutung ergeben sollte. Der Verweis auf umfangreiche mitübersandte Schriftsätze des Ausgangsverfahrens genügt insoweit nicht. Denn es ist nicht Aufgabe des BSG, sich aus einem unklaren, unvollständigen und unzureichend strukturierten Vortrag das Passende herauszusuchen, um sodann mithilfe der Verfahrensakten das Anliegen der Beschwerde zu klären (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl, § 160a RdNr 13d bis f mwN).
- 7 Soweit der Beschwerdeführer es für klärungsbedürftig hält (*Frage 2*), ob die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG einen Rechtsbehelf im Sinne von Art 35 Abs 1 EMRK darstellt, der vor der Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) auszuschöpfen ist, so legt er nicht dar, warum diese Frage im Verfahren vor dem BSG geklärt werden könnte und warum die letztverbindliche Auslegung des Art 35 EMRK nicht dem EGMR obliegt. Darüber hinaus hat es die Beschwerde versäumt, sich wie erforderlich mit der einschlägigen Literatur zu dieser Rechtsfrage auseinanderzusetzen; sie bejaht die vom Kläger aufgeworfene Frage (vgl. Meyer-Ladewig, 3. Aufl 2011, EMRK, Art 35 RdNr 19).
- 8 Die vom Kläger als *Frage 4* formulierte Überlegung, ob und wie die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in Verfahren anzuwenden sind, in denen die Gerichte *nicht als Sozialgerichte, sondern als Entschädigungsgerichte* entscheiden, ist so kaum verständlich. Auch bei Entscheidungen über Verfahren nach dem ÜGG bleiben die zuständigen Sozial- und Landessozialgerichte Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Jedenfalls legt die Beschwerde nicht dar, warum sich die Antwort auf ihre Frage nicht bereits aus § 202 S 2 SGG ergibt. Danach tritt bei Entschädi-



gungsklagen, die Verfahren vor den Sozialgerichten betreffen, an die Stelle der nach § 201 Abs 2 GVG von den ordentlichen Gerichten anzuwendenden ZPO das SGG. Soweit die Beschwerde schließlich - wohl hilfsweise - verlangt zu klären, ob die Revisionsgerichte des Bundes die Voraussetzungen für die Nichtzulassungsbeschwerde einheitlich handhaben müssten, so legt sie nicht dar, was daraus für den Fall des Klägers folgt und warum deshalb die Antwort auf die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich sein sollte.

- 9 Soweit der Kläger mit der *Frage 6* Zweifel an der Möglichkeit aufwirft, ob ein LSG überhaupt effektiv und unabhängig über ein Entschädigungsverfahren entscheiden kann, das dieses Gericht selber betrifft, begründet er den angeblich bestehenden grundsätzlichen Klärungsbedarf wiederum allein mit einer einzelfallbezogenen Kritik an der Verfahrensführung des LSG in seinem Verfahren. Die Darstellung, warum die angegriffene Entscheidung im Einzelfall unrichtig sei, eignet sich indes nicht dazu, die grundsätzliche, also fallübergreifende Bedeutung einer Rechtsfrage darzulegen. Denn eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig und kann deren Erfolgsaussichten daher nicht begründen (*vgl BSG SozR 4-1750 § 78b Nr 1*).
- 10 Ebenso wenig hat der Kläger einen Verfahrensmangel substantiiert dargelegt. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der angegriffenen Entscheidung besteht.
- 11 Danach hat die Beschwerde das behauptete Fehlen von Entscheidungsgründen nach § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht substantiiert dargelegt. Ein Gericht verletzt seine Begründungspflicht nicht schon dann, wenn seine Ausführungen zu den rechtlichen Voraussetzungen oder zum tatsächlichen Geschehen aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (*BSG SozR 4-4300 § 223 Nr 1*). Fehlerhafte Gründe sind dem vollständigen Fehlen von Gründen vielmehr erst dann gleichzusetzen, wenn sie in extremem Maß mangelhaft, dh wenn sie rational nicht nachvollziehbar, sachlich inhaltslos oder aus sonstigen Gründen derart unbrauchbar sind, dass die angeführten Gründe unter keinem Gesichtspunkt geeignet sind, den Urteilstenor zu tragen (*vgl BVerwG Folge 6 Buchholz 310 § 138 Ziff 6 VwGO Nr 32*).
- 12 Zur substantiierten Darlegung dieser Voraussetzungen genügt es nicht zu kritisieren, das LSG habe seine Erwägungen nicht konkret und ausreichend dargelegt, nicht alle wesentlichen Umstände berücksichtigt sowie die erforderliche Abwägung unterlassen, wie es der Beschwerde-



fürer tut. Seine Beschwerde wiederholt insoweit im Wesentlichen lediglich die bereits im Verfahren vor dem LSG gemachten umfangreichen Darlegungen zu den Voraussetzungen einer Entschädigung nach § 198 GVG iVm der EMRK, wie sie der Kläger der Rechtsprechung des EGMR entnehmen will. Der daran geknüpfte Vorwurf, das LSG habe diese Voraussetzungen verkannt, enthält aber keine Darlegung eines Verfahrensmangels, sondern - ebenso wie die vom Kläger unter Berufung auf seine Rechtsauffassung im Anschluss geübte detaillierte Urteilskritik - die Behauptung der Unrichtigkeit des LSG-Urteils im Einzelfall. Diese vermag indes der auf die Behauptung grundsätzlicher Bedeutung gestützte Nichtzulassungsbeschwerde, wie bereits ausgeführt, von vornherein nicht zum Erfolg zu verhelfen.

- 13 Auch die behauptete Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG hat der Kläger nicht hinreichend substantiiert dargelegt.
- 14 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).
- 15 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die von ihr in Bezug genommenen umfangreichen *Anträge* des Klägers an das LSG stellen keine Beweisanträge im genannten Sinne dar, weil sie weder ein Beweisthema noch das zum Beweis geeignete Beweismittel hinreichend deutlich bezeichnen (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl, § 160 RdNr 18a mwN). Wenn der Kläger laienhaft von zu ermittelnden Rechtstatsachen spricht, meint er damit ersichtlich nicht dem Beweis zugängliche generelle Tatsachen in der prozessual zutreffenden Wortbedeutung (vgl BSG SozR 4-4200 § 21 Nr 15). Vielmehr wirft er dem LSG in der Sache vor, deutsches Recht falsch anzuwenden, weil es die einschlägige Rechtsprechung des EGMR missachte (zur Heranziehung von Konventionsrecht als Auslegungshilfe vgl BVerfG Beschluss vom 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04 - BVerfGE 111, 307 - 332). Daher handelt es sich bei seinen Anträgen nicht um Beweisanträge, sondern nur um in Antragsform gekleideten Rechtsvortrag zur vermeintlich richtigen Auslegung der entscheidungserheblichen Normen. Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde wendet sich der Kläger damit in Wirklichkeit nicht gegen eine



unterbliebene Beweiserhebung, sondern gegen die inhaltliche Richtigkeit des LSG-Urteils. Damit verfehlt er schon im Ansatz die Anforderungen an die Darlegung eines Verfahrensmangels.

- 16 Im Übrigen hat das LSG diesen umfangreichen Rechtsvortrag des Klägers zur EMRK in seinem Urteil im Einzelnen abgehandelt; es hat ihm daher auch insoweit das erforderliche rechtliche Gehör gewährt.
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 18 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 1 VwGO.
- 20 Die Streitwertentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 52 Abs 1 bis 3 GKG.

